



Freie Hansestadt Bremen  
Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen  
Luftfahrtbehörde

---

**Verkehrsflughafen Bremen  
Herstellung der ICAO<sup>1</sup> / EASA<sup>2</sup> Konformität der  
Rollbahnanbindung F2 an das Airbus Werksgelände**

**Bekanntgabe nach § 5 Abs. 3 UVPG<sup>3</sup> über die negative Feststellung  
der UVP-Pflicht**

Die Flughafen Bremen GmbH hat mit Schreiben vom 06.02.2018 gemäß § 41 LuftVZO angezeigt, dass sie beabsichtigt, im Hinblick auf die Beseitigung von Abweichungen aus der Flugplatz-Zertifizierung nach den Vorschriften der EASA und zur Absicherung des Airbus-Werksverkehrs die Herstellung der ICAO -/ EASA-Konformität der Rollbahnanbindung F2 und die Instandsetzung der Rollbahnanbindung F2 zu betreiben. Hierzu sollen zwischen der bestehenden Rollbahn F und der Flughafen-Betriebsstraße ca. 338 m<sup>2</sup> in Asphaltbauweise neu versiegelt werden. Die Versiegelung dient der Anlage von Rollbahnschultern und Errichtung von Rollbahnrandfeuern beidseitig der Rollbahnanbindung F2 analog zur Ausgestaltung der Rollbahn F und den neu errichteten Rollbahnanschluss F1.

Gemäß § 5 UVPG stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht. Hier prüft die zuständige Behörde von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens, das der Zulassungsentscheidung dient (§ 5 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 3 UVPG). Vorliegend hat die Flughafen Bremen GmbH nach § 41 LuftVZO das vorliegende Vorhaben angezeigt.

Beim Verkehrsflughafen Bremen handelt es sich um einen Flugplatz im Sinne des Annex 14 der ICAO, welcher eine Start- und Landebahngrundlänge von mehr als 1500m, somit um ein Vorhaben nach § 6 UVPG in Verbindung mit Ziffer 14.12.1 der Anlage 1 zum UVPG. Zwar geht es vorliegend nicht um einen Bau des Flugplatzes, wohl aber um eine Änderung eines solchen.

Für Änderungen eines Vorhabens gilt § 9 UVPG. Da in der Vergangenheit im Rahmen von Planfeststellungsverfahren hinsichtlich des Verkehrsflughafens Bremen bereits eine oder mehrere Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt worden sind, ist vorliegend § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG anwendbar. Hiernach ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

---

<sup>1</sup> International Civil Aviation Organization, Internationale Zivilluftfahrtorganisation

<sup>2</sup> European Aviation Safety Agency, Europäische Agentur für Flugsicherheit

<sup>3</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Es ist somit eine allgemeine Vorprüfung gemäß den Vorschriften des UVPG durchzuführen, vgl. § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 UVPG.

Vorliegend geht es maßgeblich um die Versiegelung einer Fläche von 338 m<sup>2</sup> auf dem Gelände des Verkehrsflughafens Bremen. Aufgrund des dargelegten Sachverhaltes und der überschlägigen Prüfung ist davon auszugehen, dass das Vorhaben weder aufgrund seiner Art noch seiner Größe oder seines Standortes erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Insbesondere handelt es sich um eine lediglich kleine zu versiegelnde Fläche, welche in keinem geschützten Gebiet liegt. Im Vergleich zur bisherigen Nutzung des Anschlusses sind keine Verschlechterungen der Umweltsituation zu erwarten, da die gleichen Verkehre stattfinden werden. Auch aus der Versiegelung erwachsen keine erwartbaren negativen Auswirkungen. Beim Boden handelt es sich um einen mit Störstoffen durchzogenen Boden, somit nicht um einen ökologisch wertvollen Boden. Aufgrund der Lage des Vorhabens auf dem Verkehrsflughafen ist von keinen Auswirkungen auf Personen auszugehen. Die Fläche liegt in einer artenarmen Zählfläche bezogen auf die avifaunistische Ausstattung. Hinsichtlich des Grundwassers sind die Auswirkungen als gering einzustufen, da es sich lediglich um ein kleines Gebiet handelt und die Entwässerung über die seitlich angrenzenden Grünflächen stattfinden wird.

Ich stelle daher gemäß § 5 UVPG fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Zudem ist die Feststellung der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Sie wird hiermit durch Bekanntmachung im Internet öffentlich zugänglich gemacht.

Bremen, den 21.03.2018

Im Auftrag

Zimmermann

Aktenzeichen 333/733-11-10/0003